

Satzung über das Bürgerbeteiligungsverfahren „Gemeinwohl“

Die Stadt Leipzig erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 17 Sächsische Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), sowie § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245), die folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Leipzig führt als freiwillige, weisungsfreie öffentliche Aufgabe das Bürgerbeteiligungsverfahren „Beteiligungsrat Gemeinwohl“ nach dem Modell des Bürgerrats als einmaliges Pilotprojekt durch.
- (2) Zweck dieses Beteiligungsverfahren ist die Erarbeitung von Bürgerempfehlungen durch einen Beteiligungsrat.
- (3) Mit den Bürgerempfehlungen des Beteiligungsrats sollen neue Maßnahmen zur Förderung des Gemeinwohls in Leipzig angestoßen werden.

§ 2 Begleitung des Beteiligungsverfahrens

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung über den Arbeitsauftrag des Beteiligungsrats (Fragestellung im Oberthema Gemeinwohl) und dessen Arbeitsweise, über die Auswahl der Mitglieder des Beteiligungsrats sowie die Verfahrensplanung und -durchführung, insbesondere über die Festlegung des Zeitplans.
- (2) Er ist zuständig für die Einhaltung des Kostenrahmens.

§ 3 Beteiligungsrat „Gemeinwohl“

- (1) Der Beteiligungsrat soll aus einer möglichst heterogenen Gruppe von 60-70 teilnehmenden Mitgliedern (etwa 50 volljährige Personen sowie 20 Kinder und Jugendliche) mit Hauptwohnsitz in Leipzig bestehen.
- (2) Zur Auswahl der Mitglieder des Beteiligungsrats kommen nebeneinander Losverfahren, Losverfahren mit aufsuchenden Methoden und eine gezielte aufsuchende Ansprache zur Anwendung, um die Heterogenität der Mitglieder des Beteiligungsrats sicherzustellen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.

- (3) Die ausgewählten Mitglieder des Beteiligungsrats werden als ehrenamtlich Tätige durch den Oberbürgermeister bestellt. Bei Minderjährigen ist die vorherige Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (4) Der Beteiligungsrat erarbeitet in einem moderierten Diskussionsprozess gemäß seinem Arbeitsauftrag Bürgerempfehlungen zur Förderung des Gemeinwohls in Leipzig.
- (5) Die Beteiligung minderjähriger Mitglieder soll durch entsprechende pädagogische Konzepte begleitet werden.
- (6) Der Beteiligungsrat tritt an vier Tagungsterminen als Plenum und in kleineren Diskussionsgruppen zusammen und endet mit der Übergabe der Bürgerempfehlungen an die Ratsversammlung.

§ 4 Behandlung der Bürgerempfehlungen

- (1) Die Bürgerempfehlungen des Beteiligungsrats sind dem Oberbürgermeister und der Ratsversammlung zu übergeben und in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In der öffentlichen Sitzung wird einer Vertretung des Beteiligungsrats Redezeit zur Begründung der Bürgerempfehlungen eingeräumt.
- (2) Das für den Beschluss über eine empfohlene Maßnahme zuständige Organ ist an die Bürgerempfehlung nicht gebunden, hat diese jedoch zu erwägen.
- (3) Der Oberbürgermeister verfasst einen Bericht über die Weiterverwendung der Bürgerempfehlungen.

§ 5 Kosten

- (1) Die Kosten des Beteiligungsverfahrens trägt die Stadt Leipzig. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Beteiligungsrats erhalten für die Teilnahme an den vier Tagungsterminen als ehrenamtlich Tätige eine pauschale Aufwandsentschädigung für Zeitaufwand in Höhe von je 50,00 Euro je Tagungstermin.

§ 6 Bildung des Beteiligungsrats, Datenverarbeitung

- (1) Zur Gewährleistung einer Zusammensetzung gem. § 3 Abs. 1 werden Einwohnerinnen und Einwohner insbesondere mittels repräsentativer Stichprobe aus der Einwohnerschaft der Stadt Leipzig in das Auswahlverfahren zur Bildung des Beteiligungsrats einbezogen (§ 34

Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 37 BMG). Hierfür muss gegenüber der Meldebehörde in Textform dargelegt werden, nach welchen Auswahlkriterien die Daten erhoben werden sollen. Die Auswahl erfolgt aus einer ausreichend großen Teilmenge der Einwohnerschaft heraus. Als Auswahlkriterien können nur die in § 34 Absatz 1 BMG genannten Daten genutzt werden; dabei soll eine Heterogenität der Mitglieder des Beteiligungsrats erzielt werden. Dies stellt keine gleichheitswidrige Diskriminierung dar.

(2) Die zufällig ausgewählten Personen sind unter Mitteilung der Informationen gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO schriftlich zu fragen, ob sie an dem Beteiligungsverfahren teilnehmen möchten. Den möglichen Teilnehmern ist eine Frist zur Antwort zu setzen. Es steht den Angeschriebenen frei, ohne Antwort oder ohne Angabe von Gründen, der Einladung nicht zu folgen. Hierauf ist in dem Anschreiben hinzuweisen.

(3) Gleichzeitig ist in dem Anschreiben darauf hinzuweisen, dass die Bereitschaft zu einer persönlichen Kontaktaufnahme für ein ergänzendes aufsuchendes Auswahlverfahren wünschenswert ist. Soweit es zur Herstellung der Heterogenität des Beteiligungsrats erforderlich ist, darf nach vorheriger Mitteilung eines Termins, zumindest der Angabe der Kalenderwoche, der Versuch einer persönlichen Kontaktaufnahme bei den Angeschriebenen zu Hause erfolgen. Die aufsuchenden Personen haben einen deutlich sichtbaren Hinweis (z.B. mittels Clip) an ihrer Kleidung zu tragen, der den Zweck des Aufsuchens im Auftrag der Stadt Leipzig aussagekräftig verdeutlicht. Falls die Person nicht anzutreffen ist, darf mit einem weiteren Schreiben ein Austausch per Telefon oder E-Mail angeboten werden und erfragt werden, ob die Teilnahme bei besonderer Hilfestellung ermöglicht werden kann. Es steht den Aufgesuchten frei, die Kontaktaufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. abzubrechen und auch das weitere Anschreiben ohne Angabe von Gründen unbeantwortet zu lassen. Hierauf ist in dem Anschreiben hinzuweisen.

(4) Die gezielte Ansprache außerhalb des Losverfahrens gilt für Menschen, die über die Kategorien des Melderegisters nicht gezielt erreichbar sind, bspw. obdachlose Menschen, und politisch unterrepräsentiert sind.

(5) Für das Aufsuchen in Einrichtungen ist das Einverständnis des Trägers der Einrichtung und bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Dieses Einverständnis ist einzuholen.

(6) Die erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Durchführung des vorliegenden Beteiligungsverfahrens verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Teilnahme erfolgt. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer sind

unverzüglich nach Zweckerledigung, spätestens drei Monate nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu löschen.

(7) Aus den Zusagen der ausgewählten Personen kann eine erneute Teilmenge unter Wiederholung der Auswahlverfahren gebildet werden. Bei der Auswahl der Zusagen ist auf die für die Zufallsauswahl definierten Kriterien zu achten und ggf. erneut durch Los auszuwählen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer der Projektdurchführung.